

SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU reagiert zur Zeit noch mit abwartenden Maßnahmen auf den anhaltenden Handelskonflikt mit den USA. Gespannt warten wir auf die Entwicklungen in den nächsten Wochen. Die Zollschrabe der USA dreht sich weiter: Zwischen den USA und der EU herrscht derzeit eine Phase der „Waffenruhe“, die bis Juli 2025 gelten soll – während der Konflikt mit China zunächst an Schärfe gewonnen hat und mit Zöllen deutlich über 100% geradezu lächerlich eskalierte. Aber auch hier folgte die Phase der Annäherung mit Aussetzung bzw. Reduktion der Zölle ([mehr](#)). Ohne diese Entwicklung zwischen USA und China in irgendeiner Form beeinflussen zu können, muss die EU vermehrt mit chinesischen Gütern auf dem europäischen Markt rechnen und klarkommen. Hierzu wird es auf längere Sicht etwaige Schutzmaßnahmen geben. Zudem stellen sich viele Unternehmen die Frage nach dem Ursprung. Ob nämlich eine Ware, die aus der EU in die USA exportiert wird, auch tatsächlich EU-Ursprung hat, regelt sich nach dem US-Recht, das ähnlich aber nicht gleich ist. So regelt sich zum Beispiel der Ursprung eines Fahrrades nach dem Ursprung des Rahmens – anders als nach der EU-Sicht der Dinge. Gerne beraten wir Sie hier.

Gemeinsam mit unserem Kollegen Peter Klestedt aus New York – mit dem wir regelmäßig zollrechtliche Fälle besprechen – haben wir die aktuelle Situation analysiert. Wir skizzieren, welche Handlungsmöglichkeiten Unternehmen jetzt schon nutzen können, um sich strategisch aufzustellen. Die Aufzeichnung unseres Gesprächs vom 22.04.2025 finden Sie in unserem [Podcast Schlagbaum](#). Gleichzeitig wurde ein alter Deal neu aktiviert: Die USA und Großbritannien reaktivieren ihr bereits unter Trump vereinbartes Handelsabkommen – ein bemerkenswerter Schritt, der auch Auswirkungen auf europäische Unternehmen haben kann, die mit dem Vereinigten Königreich im Austausch stehen ([mehr dazu in der SZ](#)).

Ein weiteres europäisches Sanktionspaket gegen Russland wurde für Dienstag, den 20.05.2025 mit sofortiger Geltung angekündigt. Bisher wurde veröffentlicht, dass sich die Maßnahmen gegen die russische Ölindustrie, Gas und Uran richten sollen. Besonders die russische Schattenflotte wird mit knapp 200 weiteren Schiffen gelistet, um den Transport von russischem Öl und russischen Ölprodukten zu unterbinden. Weitere Listungen für Unternehmen, die sich an der Sanktionsumgehung beteiligt haben, sollen veröffentlicht werden. Darüberhinaus werden auch Organisationen und Personen wegen Menschenrechtsverstößen und Verbreitung von Falschnachrichten individuell gelistet. ([mehr dazu in der SZ](#) oder der [FAZ](#) vom 14.05.2025) Das bedeutet für die nächste Woche vor allem, wiederum Listenprüfung der neu gelisteten Personen, Organisationen und Unternehmen in Bezug auf Ihre bestehenden und zukünftigen Verträge.

Thema Exportkontrolle: Wie schon im Jahresupdate berichtet, wird es zukünftig mehr auf die Beachtung der nationalen Kontrolllisten ankommen. Diese werden künftig enger koordiniert.

Zu guter Letzt berichten wir von einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs. Dieses schränkt die steuerliche Absetzbarkeit von Umzugskosten ein, wenn das Arbeitszimmer der Grund für den Umzug war.

Wissen aufbauen und vertiefen:

Dem Wunsch vieler Unternehmen folgend behandeln wir mit unserer Reihe der Schlagbaum Online-Seminare das Thema Warenursprung und Präferenzen in einem jeweils 2,5 h Basic und Spezial – Seminar.

Kurz prägnant und sehr praxisorientiert. Wir konnten zwei absolut erfahrene Dozenten gewinnen, den seit vielen Jahren in diesem Bereich aktiven Rechtsanwalt i.R. Klaus Pelz sowie unsere Spezialistin für Präferenzrecht, [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#) aus unserem Haus, die gemeinsam folgende Seminare halten werden:

Workshop Basic | Montag, 26.05.2025 | 09:30–12:00 Uhr | Online oder Inhouse

Für Einsteiger*innen, die sich mit den Grundlagen des Warenursprungs vertraut machen möchten. Was ist Ursprung? Wie kalkuliere ich das? Was muss ich wann wie und wem gegenüber nachweisen?

Workshop Special | Dienstag, 27.05.2025 | 09:30–12:00 Uhr | Online oder Inhouse

Für Fortgeschrittene, die ihr Wissen zu modernen Freihandelsabkommen und aktuellen Entwicklungen vertiefen wollen: Was sehen die neuen Regeln des PEM? Welche neuen Abkommen bieten neue Chancen der Zollreduktion? Wie setze ich das in die Praxis um?

Beide Veranstaltungen bieten einen kompakten Überblick, fundiertes Wissen aus der Praxis –

Ausgabe 04/2025



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

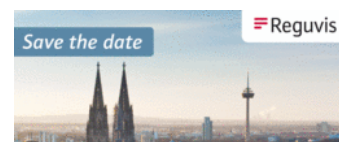
Tel.: +49 251 - 85713-0
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



Schlagbaum -
Der Zollrechtspodcast aus Münster

Buchen Sie jetzt individuell maßgeschneiderte Inhouse-Schulungen für Ihr Unternehmen unter: <https://www.ra-moellenhoff.de/de/seminarangebote/>



und Raum für Ihre Fragen.

Melden Sie sich hier an:

[Basic Workshop](#)
[Special Workshop](#)

Zudem dreht sich das Karussell in Bezug auf das Russland-Embargo weiter. In der kommenden Woche sollen sich die Regeln nach heutiger Pressemitteilung erneut verschärfen. Wir bieten daher erneut und aktuell unser Russland Special an:

[Special Workshop „Russland Embargo“](#)

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und freuen uns auf Ihre Teilnahme an unseren Seminaren!

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte



Themen
I. Handelskrieg der USA – America first - Gegenmaßnahmen der EU
II. Die EU verstärkt die Koordinierung der nationalen Kontrolllisten
III. Urteil des BFH zu Umzugskosten als Werbungskosten „Umzug fürs Arbeitszimmer ist nicht von Steuer absetzbar“

I. Handelskrieg der USA – America first - Gegenmaßnahmen der EU

Die Eskalation der erhobenen Zölle hat ihre Vorgeschichte bereits in der ersten Amtszeit von Donald Trump. Sie beruht auf seiner Ansicht, dass über die erhobenen Zölle der Haushalt der USA gestützt werden kann und die amerikanischen Konsumenten sich gezwungen sehen, amerikanische Produkte zu kaufen.

Die Vereinigten Staaten erließen Zusatzzölle auf der Grundlage von Section 232 des Trade Expansion Act der Vereinigten Staaten von 1962 auf die Einfuhren bestimmter Stahl- und Aluminiumerzeugnisse mit Ursprung in der EU mit Wirkung vom 1. Juni 2018 und auf die Einfuhren derivativer Stahl- und Aluminiumerzeugnisse mit Ursprung in der Union mit Wirkung vom 8. Februar 2020.

Die EU reagierte auf die ersten Zusatzzölle am 20.06.2018 mit der [VO \(EU\) 2018/886](#), mit der sie zusätzliche Zölle auf bestimmte Waren mit Ursprung USA erhob. Die Zusatzzölle werden für einzelne Zolltarifnummern definiert und können 10%, 25%, 35% oder gar 50% betragen. Betroffen hiervon waren Waren wie Krafträder von Harley Davidson, Bourbon Whisky usw.

Als Reaktion auf die zweite Erhebung von Zusatzzöllen reagierte die EU am 07.04.2020 mit der [VO \(EU\) 2020/502](#) und ergänzte geringfügig Waren.

Unter Präsident Joe Biden konnte der Handelskrieg dann beigelegt werden und die Zusatzzölle wurden von der EU vollständig und von Seiten der USA im Rahmen einer Kontingentlösung ausgesetzt.

1. Trump-Regierungszeit – Biden-Regierungszeit



Gleich zu Beginn seiner zweiten Amtszeit, gestützt auf eine Notstandsgesetzgebung, erließ Donald Trump zusätzliche Zölle auf Einfuhren unter anderem am 10.02.2025 auf Einfuhren aus Stahl- und Aluminiumerzeugnissen und derivativen Stahl- und Aluminiumerzeugnissen in Höhe von 25% oder 10% gültig ab dem 12.03.2025. (Proclamation no. 10896 vom 10. Februar 2025, Adjusting Imports of Steel into the United States, sowie zugehörige Anhänge; Proclamation no. 10895 vom 10. Februar 2025, Adjusting Imports of Aluminium into the United States, sowie zugehörige Anhänge; Notice by the Industry and Security Bureau vom 4. April 2025: Implementation of Duties on Aluminum

Am 26. März 2025 führten die Vereinigten Staaten dann neue Schutzmaßnahmen in Form zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen mit Ursprung unter anderem in der Union in Höhe von 25 % mit unbefristeter Geltungsdauer ein, und zwar mit Wirkung vom 3. April 2025 für Kraftfahrzeuge sowie ab dem im Federal Register angegebenen Datum, spätestens jedoch dem 3. Mai 2025, für Kraftfahrzeugteile (Proclamation no. 10908 vom 26. März 2025, Adjusting Imports of Automobiles and Automobile Parts into the United States.).

Am 31. März 2025 erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2025/664 der Kommission, mit der die zusätzlichen Wertzölle bis zum 14. April 2025 ausgesetzt wurden (Durchführungsverordnungen (EU) 2018/886 und (EU) 2020/502). Hier verlängerte die EU-Kommission noch einmal die Aussetzung der beiden alten Reaktionen aus dem ersten Zollstreit mit den USA, um besonnen weitere Aktionen abzuwarten, die bereits diffus angekündigt waren.

Am 2. April 2025 führten die Vereinigten Staaten mit Wirkung vom 9. April 2025 und mit unbegrenzter Geltungsdauer zusätzliche Zölle gestaffelt für die ganze Welt ein. Dr. Möllenhoff berichtete darüber: [Uneinige Staaten von Amerika](#). Für die EU ergab sich die Höhe von 20 % auf die Einfuhren aller Waren mit Ursprung in der Union ein (Presidential Executive Order 14257 vom 2. April 2025 Regulating Imports With a Reciprocal Tariff To Rectify Trade Practices That Contribute to Large and Persistent Annual United States Goods Trade Deficits).

Am 9. April 2025 senkten die Vereinigten Staaten mit Wirkung vom 10. April 2025 die zusätzlichen Zölle für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in der Europäischen Union für die Dauer von 90 Tagen von 20 % auf 10 %.

Am 14. April 2025 erließ die Kommission die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/778](#) der Kommission über handelspolitische Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in Bezug auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Änderung der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/886](#), die die Anwendung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter anderer Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in die Union und die Änderung bestimmter mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/886 eingeführter zusätzlicher Zölle vorsieht, so auch die Reduktion auf maximal 25%.

Am selben Tag wurde aber bereits noch von der EU auch die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/786](#) erlassen, die die Einführung der Zusatzzölle zunächst mal aussetzt bis zum 14.07.2025.

2. Trump-Regierungszeit



Die EU hat sich mit dieser abwartenden Reaktion Spielraum verschafft. Sie muss erst wieder handeln, wenn klar ist, was auf die amerikanische Aussetzung folgt. Gleichzeitig ist sie vorbereitet, durch die bereits vorliegenden und nur ausgesetzten Verordnungen sofort mit Gegenzöllen reagieren zu können. Sie hat nicht direkt den Zorn auf sich gezogen wie China, zeigt aber trotzdem Stärke, die Zusatzzölle sind beschlossen und können sehr kurzfristig in Kraft treten.

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

II. Die EU verstärkt die Koordinierung der nationalen Kontrolllisten

Mitgliedsstaaten der Union haben die Möglichkeit eigene Kontrolllisten - mit bestimmten Dual-Use-Gütern - einzuführen und damit ihre Exportkontrollbeschränkungen zu erweitern (Art. 9 der [EU-Dual-Use Verordnung \(EU\) 2021/821](#)). Diese Kontrolllisten können dann Dual-Use-Güter umfassen, die bisher nicht in Anhang I der Dual-Use-Verordnung aufgeführt sind. Die eigene Listung der Mitgliedsstaaten kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verhinderung von Terroranschlägen, oder aus Menschenrechtserwägungen erfolgen. Schließlich können auch Genehmigungspflichten in diesem Bereich eingeführt werden.

Die damit verbundene Schwierigkeit liegt auf der Hand: Die Umsetzung. Innerhalb kürzester Zeit müssen alle anderen Mitgliedsstaaten über die Änderung informiert werden, wenn eine neue Kontrollliste beschlossen oder eine bestehende Kontrollliste geändert wurde. Art. 9 der EU-Dual-Use Verordnung sieht dazu bestimmte Verfahrensschritte vor, wie etwa, dass die Kommission und die anderen Mitgliedsstaaten unverzüglich informiert werden.

Anfang April wurde nun die Empfehlung der Kommission [\(EU\) VO 2025/683](#) abgeben, wie die nationalen Kontrolllisten genauer koordiniert werden sollen. Die Empfehlung (EU) VO 2025/683 bietet nun einen Koordinierungsrahmen, innerhalb dessen Kontrolllisten erstellt und geändert werden sollen. Insbesondere soll ein enger Austausch mit den übrigen Mitgliedsstaaten erfolgen und dazu, beispielsweise auf freiwilliger Basis, die ermittelten Risiken und die geplante Kontrolllistung den übrigen Mitgliedsstaaten mitgeteilt werden. Zudem wurde empfohlen, dass die Listung objektive, technische Kriterien und ggf. technische Anmerkungen enthalten soll. Die anderen Mitgliedsstaaten können dann Stellungnahmen abgeben und gemeinsame Annahmepunkte vereinbaren. Die Kommission betont an verschiedenen Stellen, dass diese Koordinierung auf freiwilliger Basis geschehen soll.

Die Empfehlung unterstützt so die Mitgliedsstaaten, ihre nationalen Regelungen transparent zu gestalten und den Handlungsspielraum im Rahmen von Art. 9 der EU-Dual-Use-Verordnung effektiv zu nutzen.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Stefanie Brzoska](#)

III. Urteil des BFH zu Umzugskosten als Werbungskosten: Umzug fürs

Arbeitszimmer ist nicht von Steuer absetzbar

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil entschieden: Wer in eine größere Wohnung zieht, um sich ein Arbeitszimmer einzurichten, kann die Umzugskosten nicht steuerlich absetzen ([Urt. vom 05.02.2025 - Az. VI R 3/23](#)).

Ein Ehepaar war während der Corona-Pandemie überwiegend im Homeoffice tätig. Sie arbeiteten hauptsächlich im Wohn-/Esszimmer und nutzten den dortigen Esstisch abwechselnd als Schreibtisch. Noch im Jahr 2020 zog die Familie in eine größere Wohnung mit zwei Arbeitszimmern. In der Einkommenssteuererklärung 2020 setzten die Kläger unter anderem die Umzugskosten als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit an.

Der BFH entschied nun, dass die Umzugskosten in diesem Fall nicht steuerlich absetzbar sind.

Grundsätzlich können auch Aufwendungen für einen Umzug als Werbungskosten anerkannt werden. Hier gilt es jedoch, die privaten von den beruflichen Gründen zu trennen. Denn für eine Berücksichtigung als Werbungskosten muss, nach ständiger Rechtsprechung des BFH, ein Veranlassungszusammenhang zwischen Aufwendungen und steuerpflichtigen Einnahmen bestehen. Das Bewohnen einer Wohnung fällt in den privaten Lebensbereich, weshalb die Kosten für einen Wohnungswechsel normalerweise als nicht abziehbare Kosten der Lebensführung gemäß § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG gelten und damit eine Berücksichtigung des Umzugs als Werbungskosten ausscheidet.

Ist der Umzug jedoch beruflich bedingt, etwa weil so die Pendelzeit zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wesentlich (nach der Rechtsprechung um mindestens eine Stunde) verkürzt wird, können die Umzugskosten als Werbungskosten berücksichtigt werden. Wichtig ist, dass festgestellt wird, dass private Gründe allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen.

Der BFH betont, dass aus Gründen der Rechtssicherheit objektive Umstände festgestellt werden müssen, die einerseits außerhalb der individuellen Wohnsituation liegen und die andererseits typischerweise auf eine berufliche Veranlassung des Umzugs schließen lassen. Denn nur dann ist eine Differenzierung zwischen Umzügen aufgrund beruflicher Veranlassung und Umzügen aufgrund vorrangig privater Veranlassung möglich. Dies gelte auch in Zeiten von weiter Verbreitung von Homeoffice.

Es konnte im Ausgangsfall nicht festgestellt werden, ob die zwei Arbeitszimmer nur Anlass oder Folge des Umzugs geworden sind. Der Wunsch nach einem abgeschlossenen Arbeitszimmer ist für die Berücksichtigung als Werbungskosten nicht ausreichend, denn das Arbeitszimmer verbessert auch die private Wohnsituation, da nun im Wohnbereich nicht mehr gearbeitet werden musste.

Damit schloss sich der BFH der Auffassung des Finanzamts an, nachdem zuvor das Finanzgericht Hamburg entschieden hatte, die Umzugskosten als Werbungskosten anzuerkennen.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Stefanie Brzoska](#)

Für Rückfragen oder Anmerkungen zu unserem Newsletter kontaktieren Sie uns [hier](#).

[Impressum](#)

